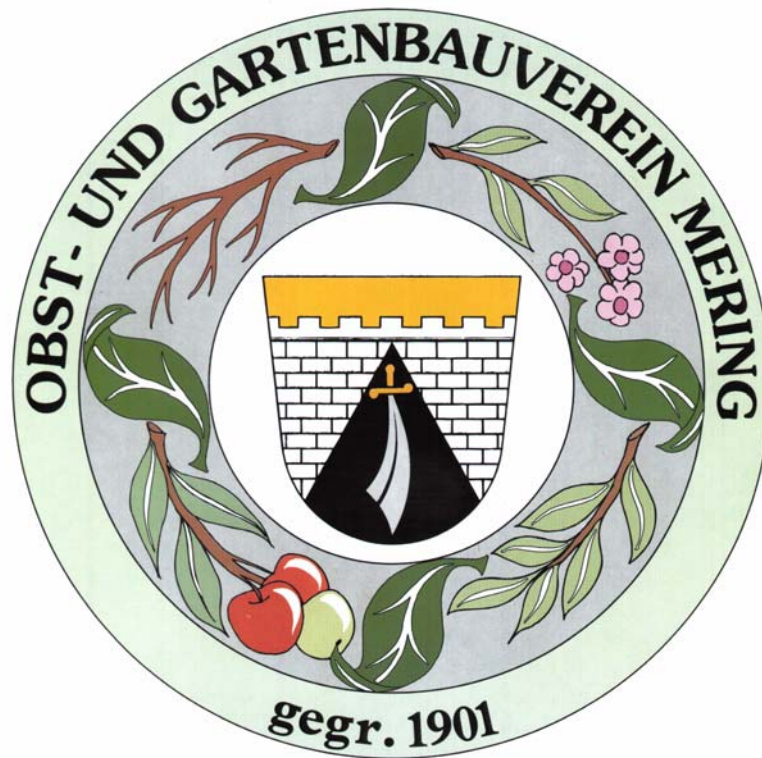


# Satzung

des



**eingetragener Verein**

**Ausgabe März 2000**

# Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Mering e.V.

---

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein e.V. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in der Gemeinde Mering.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Garten- und Landschaftspflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein gibt Anregungen zur Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.**
- (2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbs-Gartenbaues ist nicht Sache des Vereins.

## §3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts.
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche entscheidet.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied wird beitragsfrei geführt.

## §4

### Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben,
2. durch den Austritt. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten.
- 2a Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
3. durch Ausschluß.

## **§ 5 Ausschluß**

Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen, die trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes zum Schluß des Geschäftsjahres. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, es sei denn, daß der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes anfechten.

Die Vereinsleitung entscheidet – vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges – endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer obst- und gartenbaurechtlichen Interessen vom Verein zu fordern.
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. beim Verein Anträge zu stellen.
4. die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
5. Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.

## **§8**

### **Organe und Mitgliedschaften des Vereins**

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. die Vereinsleitung,
  3. den Vorstand
  - 4.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet all-jährlich in der Zeit vom Dezember bis März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet.

Wenn ihre zwingende Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat entweder durch schriftliche Einladung, durch Anschlag im Schaukasten oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann einen endgültigen Beschluß fassen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

## **§11**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung , beteiligt so wählt, die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
2. Genehmigung geplanter großer Beschaffungen
3. Festsetzung und Fälligkeit des Vereinsbeitrages.
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung.
5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Vereinsleitung.
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **§ 13** **Die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier und deren Vertretern sowie einigen Vereinsmitgliedern als Beisitzer, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

## **§ 14** **Beschlußfassung in der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 15** **Aufgaben der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. Aufstellung des Jahresprogrammes,
4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

## **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung oder bei Einstimmigkeit der Versammlung durch offene Abstimmung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2.

Vereinsvorsitzende sein Vertragsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort, die -zeit sowie das Tagungsort.

## **§17 Aufgaben des Vorstandes**

Vereinsintern gilt, daß der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DM 500,- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsleitung. Er sorgt dafür, daß über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er gibt dem Schriftführer und Kassier (siehe §21) Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Bericht.

## **§18 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
3. Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.
4. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

## **§19 Jahresmitgliedsbeitrag**

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser beinhaltet die Abgaben an die übergeordneten Verbände.

Je nach Wunsch des einzelnen Mitgliedes kann der Bezug des Fachorgans „Gartenratgeber“ hinzukommen. Dieser Bezug ist abhängig von einer Mindestbestellzahl (Gruppenbestellung und Abrechnung über den Verein) beim Landesverband Bayern.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben sachgemäß zu verbuchen und die Belege zu sammeln.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

## **§ 22 Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er ein besonderes Niederschriftenbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift einzutragen.

Alle Niederschriften sind vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluß im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## **§ 23 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des bei der Auflösung noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll dann einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Markt Mering oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes oder öffentlichen Grünfläche in der Gemeinde Mering zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschluss-Fassung durch die Mitgliederversammlung – Jahreshaupt-Versammlung 2000 – in Kraft.

1.Vorsitzender

(Werner Schwegler)

Schriftführer:

(Josef Labus)  
(Gustav Schmid)

2.Vorsitzender

(Georg Ernst )

Kassier

(Markus Röhm )  
(Hilde Schwarz )

Beisitzer

(Willi Gaisbauer )  
(Ludwig Prasch )

Mering, den 23.3.2000